

# Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Berod bei Hachenburg



RheinlandPfalz

VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT  
WESTERWALD-TAUNUS

In der Gemarkung Berod bei Hachenburg wurde das Liegenschaftskataster bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aus Anlass einer Teilungsvermessung durch den Fortführungsnachweis bT 123988/2024 aktualisiert.

Folgende Flurstücke sind von der Aktualisierung betroffen:

Flurstück (alt)		Flurstück (neu)	
Flur	Flurstück	Flurstück	Lagebezeichnung
2	2575	2575/1	Gassegarten 1
		2575/2	Gassegarten

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

**„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“**

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **20.03.2025** bis **21.04.2025** beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Dienstort Westerburg, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg, Zimmer-Nr. 410 ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es sind zwecks Einsichtnahme zwingend Terminvereinbarungen notwendig.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

[Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch auf der Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus eingesehen werden.](#)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus finden Sie auf [unserer Internetseite](#).

Im Auftrag

gez. Dominik Müller, Vermessungsrat